



HINWEISE

Begrenzung der Fläche, die von der einfachen Änderung nach § 13 BauGB betroffen ist.

Für das Deckblatt gelten die Festsetzungen durch Text und Planzeichen, sowie die nachrichtlichen Übernahmen, Kennzeichen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes i.d.F. vom 14.12.2000 genehmigt am 14.12.2000 als Satzung, beschl. und rechtsverbindlich seit 17.01.2001, soweit diese nicht geändert oder ergänzt wurden.

GEMEINDE BOCKHORN

Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan für das Gebiet "Bockhorn-Süd"
Mit Begründung vom 13.12.2001.

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. d. Bek. vom (BGBl. I, S. 2253), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - Bay-Go.

- Der Gemeinderat Bockhorn hat die Änderung des Bebauungsplanes am 13.12.2001 beschlossen. Der Beschuß wurde am 11.01.2002 ortsbüchlich bekannt gemacht.

Die Änderung betrifft die Parzellen 7 + 10
Bei diesen Parzellen wird die Firstrichtung von Nord-Süd auf West-Ost geändert.

Schriftliche Beteiligung

Parzelle 6

" 24

" 19 + 18 + 17

" 9

" 11

Gemeinde Bockhorn, den 11.01.2002



- Den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern und Träger öffentlicher Belange wurde mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Änderung wurde zugestimmt.

- Der Gemeinderat Bockhorn hat die Änderung am 21.03.2002 als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschuß wurde am 22.03.2002 ortsbüchlich bekannt gemacht. Die Änderung ist damit rechtsverbindlich.

Kirchhasch, den 23.01.2002

Der Planfertiger:
INGENIEURBÜRO
FRANZ X. BAUER
Beratender Ing. / BYIK Bau
Planung / Stahl / Bauleitung
Feldstraße 9 Kirchhasch
85146 BOCKHORN
Tel. 089/22/3206. Fax 49694..

Gemeinde Bockhorn, den 22.03.2002

